



Brüssel, den 8. November 2022
(OR. en)

14457/22

FRONT 414
COWEB 144
MIGR 338

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	14060/22 + ADD 1
Betr.:	Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und Albanien für operative Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. Oktober 2022 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien für operative Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien einschließlich der Verhandlungsrichtlinien übermittelt (Dokument 14060/22 + ADD 1).
2. Die JI-Referenten haben die oben genannte Empfehlung nebst den Verhandlungsrichtlinien in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2022 geprüft. Der Vorschlag fand breite Zustimmung.
3. Der Wortlaut des Entwurfs des Ratsbeschlusses nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen ist in Dokument 14137/22 enthalten.

4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen Irland sich entsprechend dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland nicht beteiligt¹. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - den Rat zu ersuchen, den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und Albanien für operative Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien in der Fassung des Dokuments 14137/22 sowie die dazugehörigen Verhandlungsrichtlinien in der Fassung des Dokuments 14137/22 ADD 1 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen, und
 - darum zu ersuchen, dass der Beschluss in der vom Rat angenommenen Fassung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

¹ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.